

# RS Vwgh 2009/10/12 2009/16/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2009

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;  
LAO NÖ 1977 §18;  
1. BAO § 20 heute  
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

## Rechtssatz

Bei Auslegung des § 18 NÖ LAO ist - ebenso wie bei jener des § 20 BAO - dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" die Bedeutung von "Angemessenheit in Bezug auf berechnigte Interessen der Partei" und dem Begriff "Zweckmäßigkeit" die Bedeutung von "öffentliches Interesse, insbesondere an der Einbringung der Abgaben" beizumessen (vgl. beispielsweise das zum gleich lautenden § 18 WAO ergangene hg. Erkenntnis vom 30. März 2000, Zl. 97/16/0189). Bei Auslegung des Paragraph 18, NÖ LAO ist - ebenso wie bei jener des Paragraph 20, BAO - dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" die Bedeutung von "Angemessenheit in Bezug auf berechnigte Interessen der Partei" und dem Begriff "Zweckmäßigkeit" die Bedeutung von "öffentliches Interesse, insbesondere an der Einbringung der Abgaben" beizumessen vergleiche beispielsweise das zum gleich lautenden Paragraph 18, WAO ergangene hg. Erkenntnis vom 30. März 2000, Zl. 97/16/0189).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009160085.X02

## Im RIS seit

27.11.2009

## Zuletzt aktualisiert am

26.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>